

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1972

Geschäftszahl

0414/71

Rechtssatz

Auf der Grundlage des § 129 Abs 1 kann die Auflassung einer bewilligungswidrigen und bewilligungspflichtigen Änderung der Raumwidmung aufgetragen werden (es muss sich um bewilligungspflichtige und nicht etwa bloß anzeigepflichtige Änderungen der Raumwidmung handeln)(Hinweis auf E 11.5.1970, 117/70).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1972:1971000414.X01